

Anleitung

zur Erklärung zur Feststellung der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen nach § 13a Abs. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Allgemeines

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, den Vordruck richtig auszufüllen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass in diesem Vordruck nur Raum für Eintragungen zu standardmäßig auftretenden Fallgestaltungen vorgesehen ist. Soweit die Vordrucke keine Eintragungsmöglichkeiten für etwaige Besonderheiten des Unternehmens vorsehen oder der vorgesehene Raum für Eintragungen nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der für die Eintragungen erforderliche Raum nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Rechtliche Grundlagen

Bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer wurde die Verschonung für Unternehmensvermögen nach § 13a, § 13c, § 19a oder § 28a ErbStG gewährt. Zur Überprüfung der Verschonungsregelungen dient diese Erklärung gem. § 13a Abs. 4 ErbStG.

Regelverschonung, § 13a Abs. 1 ErbStG:

Der Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG entfällt anteilig, wenn die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren (Lohnsummenfrist) nach dem Erwerb die Mindestlohnsumme unterschreitet (§ 13a Abs. 3 Satz 5 ErbStG). Die Lohnsummenfrist beginnt mit dem Tag nach dem Tag der Steuerentstehung. Die Mindestlohnsumme beträgt

- bei mehr als 15 Beschäftigten 400 Prozent,
 - bei mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten 300 Prozent,
 - bei mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten 250 Prozent
- der Ausgangslohnsumme.

Optionsverschonung, § 13a Abs. 10 ErbStG:

Der Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 und 10 ErbStG entfällt anteilig, wenn die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen innerhalb von sieben Jahren (Lohnsummenfrist) nach dem Erwerb die Mindestlohnsumme unterschreitet (§ 13a Abs. 3 Satz 5 ErbStG). Die Lohnsummenfrist beginnt mit dem Tag nach dem Tag der Steuerentstehung. Die Mindestlohnsumme beträgt

- bei mehr als 15 Beschäftigten 700 Prozent,
 - bei mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten 565 Prozent,
 - bei mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten 500 Prozent
- der Ausgangslohnsumme.

Der Verschonungsabschlag mindert sich mit Wirkung für die Vergangenheit in dem Verhältnis, in dem die tatsächliche Lohnsumme die Mindestlohnsumme unterschreitet.

Ein Verstoß gegen die Lohnsummenregelung wirkt sich nicht aus auf

1. den Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG und
2. den Vorwegabschlag für Familienunternehmen nach § 13a Abs. 9 ErbStG.

Die Lohnsummenregelung gilt auch bei der Steuerbegünstigung nach § 13c oder § 28a ErbStG.

Die Ermittlung der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen erfolgt im Rahmen einer Feststellung nach § 13a Abs. 4 ErbStG. Die Auswirkung auf die Verschonung

des Unternehmensvermögens wird durch das zuständige Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerfinanzamt geprüft.

Für jede wirtschaftliche Einheit des begünstigungsfähigen Vermögens nach § 13b Abs. 1 ErbStG ist die Lohnsumme gesondert zu ermitteln.

Umfasste der Erwerb mehrere selbstständige wirtschaftliche Einheiten des begünstigungsfähigen Vermögens, erfolgt die Prüfung, ob die Mindestlohnsumme erfüllt ist, insgesamt für alle erworbenen wirtschaftlichen Einheiten.

Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes eine Fristverlängerung.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Feststellungserklärung sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben kann ein Verspätungszuschlag, Zwangsgeld oder Bußgeld nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen (§ 162 AO).

Zu Zeile 2

Tragen Sie hier den Zeitraum der für den Erwerb maßgebenden Lohnsummenfrist (§ 13a Abs. 3 Satz 1, § 13a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 ErbStG) ein. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag nach dem Besteuerungszeitpunkt. Er beträgt bei der Regelverschonung ab diesem Tag fünf Jahre und bei der Optionsverschonung sieben Jahre.

Zu Zeilen 9 bis 13

Tragen Sie hier die Daten des Unternehmens ein, für das die Feststellung der Lohnsumme erfolgt.

Zu Zeilen 19 bis 23

Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige sowie bei nicht natürlichen Personen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Zur Wirksamkeit der Empfangsvollmacht ist die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, die einen Empfangsbevollmächtigten bestellen.

Erwerber/Steuerschuldner

Zu Zeilen 25 bis 30

Grundsätzlich ist hier der Erwerber einzutragen (bei Schenkungen der Beschenkte und in Erbfällen mit einem Alleinerben der Erbe). Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungssteuer selbst übernommen und gilt dies auch für die nachzuentrichtende Steuer, ist hier der Schenker einzutragen.

Ist die wirtschaftliche Einheit einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, sind die Bezeichnung der Erbengemeinschaft und die Namen der einzelnen Erben in den Zeilen 43 bis 48 einzutragen.

Weitere Beteiligte

Zu Zeilen 32 bis 41

Tragen Sie hier die weiteren Beteiligten nach § 154 BewG ein.

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungssteuer selbst übernommen und gilt dies auch für die nachzuentrichtende Steuer, ist hier der Erwerber einzutragen.

Empfangsbevollmächtigter der Erbgemeinschaft

Zu Zeilen 50 bis 54

Bitte tragen Sie den Empfangsbevollmächtigten (§ 183 AO) der Erbgemeinschaft ein.

Zu Zeilen 55 bis 69

Berechnen Sie hier die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen.

Zu Zeilen 56 bis 64

In der Spalte Zeitraum/Jahr sind die Zeiträume aufzuführen. Bitte beachten Sie, dass sich der erste Zeitraum vom Tag nach dem Besteuerungszeitpunkt bis zum Ende des ersten Kalenderjahres ergibt. Der zweite bis fünfte Zeitraum ist das jeweilige folgende Kalenderjahr. Der sechste Zeitraum beginnt am 01.01. und endet am Datum des Besteuerungszeitpunktes plus fünf Jahre.

Beispiel:

Besteuerungszeitpunkt = 01.07.2016

Ende der Überwachung = 01.07.2021

Zeiträume =

02.07.2016 – 31.12.2016

01.01.2017 – 31.12.2017

01.01.2018 – 31.12.2018

01.01.2019 – 31.12.2019

01.01.2020 – 31.12.2020

01.01.2021 – 01.07.2021

Gleiches gilt in analoger Anwendung bei der Siebenjahresfrist der Optionsverschönerung.

In der Spalte Lohnsummen tragen Sie bitte die Lohnsummen des jeweiligen Zeitraumes ein und erläutern Sie die Ermittlung auf einem gesonderten Blatt.

Die Lohnsumme umfasst alle Vergütungen (Löhne und Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Kalenderjahr an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfassten Beschäftigten gezahlt werden; außer Ansatz bleiben Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem Betrieb tätig sind.

Zu den Vergütungen zählen alle Geld- oder Sachleistungen für die von den Beschäftigten erbrachte Arbeit, unabhängig davon, wie diese Leistungen bezeichnet werden und ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Zu den Löhnen und Gehältern gehören auch alle von den Beschäftigten zu entrichtenden Sozialbeiträge, Einkommensteuern und Zuschlagsteuern auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber einbehalten und von ihm im Namen des Beschäftigten direkt an den Sozialversicherungsträger und die Steuerbehörde abgeführt werden. Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle vom Beschäftigten empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Provisionen, Teilnehmergebühren und vergleichbare Vergütungen.

Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn bei inländischen Gewerbebetrieben von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand für Löhne und Gehälter (§ 275 Abs. 2 Nr. 6 Handelsgesetzbuch) ausgegangen wird. Der Arbeitgeberanteil zu den Sozialabgaben ist hierbei nicht einzubeziehen.

Zu Zeilen 66 bis 68

Gehören zum Betriebsvermögen des Betriebs, bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft und Anteilen an einer Kapitalgesellschaft des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft, unmittelbar oder mittelbar

- Beteiligungen an Personengesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, oder
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, wenn die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung mehr als 25 % beträgt,

sind die Lohnsummen dieser Gesellschaften einzubeziehen zu dem Anteil, zu dem die unmittelbare und mittelbare Beteiligung besteht.

In Zeile 66 tragen Sie bitte die Lohnsummen aus zum Betrieb gehörenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Personengesellschaften ein. Bezeichnen Sie bitte auf gesondertem Blatt die Personengesellschaft und geben Sie an, in welchem prozentualen Umfang eine Beteiligung besteht. Es ist der Betrag einzutragen, der sich ergibt, wenn die Lohnsumme der Beteiligungsgesellschaft mit dem Umfang der Beteiligung in Prozent multipliziert wird.

Wenn Beteiligungen an mehreren Personengesellschaften bestehen, machen Sie bitte gesonderte Angaben zu jeder Personengesellschaft.

In Zeile 67 tragen Sie bitte die Lohnsummen aus zum Betrieb gehörenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % ein. Bezeichnen Sie bitte auf gesondertem Blatt die Kapitalgesellschaft und geben Sie an, in welchem prozentualen Umfang eine Beteiligung besteht. Es ist der Betrag einzutragen, der sich ergibt, wenn die Lohnsumme der Beteiligungsgesellschaft mit dem Umfang der Beteiligung in Prozent multipliziert wird.

Wenn Beteiligungen von mehr als 25 % an mehreren Kapitalgesellschaften bestehen, machen Sie bitte gesonderte Angaben zu jeder dieser Kapitalgesellschaften.